

Satzung

des Stützpunkt Inntal mit Sitz in Bad Feilnbach

Formeller Hinweis: Wir weisen darauf hin, daß wir – zum Zwecke der besseren Lesbarkeit – auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet haben. Selbstverständlich beziehen sich alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen auf beide Geschlechter.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Stützpunkt Inntal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Bad Feilnbach.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Kletter- und Bergsports für Menschen mit und ohne Behinderung, insbesondere durch gezielte integrative Angebote aus verschiedenen therapeutischen, pädagogischen und bergsportlichen Bereichen.
- 2.2 Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, der Jugendhilfe sowie der Hilfe von Menschen mit Behinderung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein ist parteipolitisch neutral, aus Vereinsmitteln darf keine politische Partei unterstützt werden. Der Verein vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz, er achtet auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 3.1 bis 3.2 aufgeführten ideellen und materiellen Mittel verwirklicht werden:

- 3.1 Als ideelle Mittel dienen:
 - Förderung von Aus- und Fortbildung der Trainer und Übungsleiter;
 - Ausbildung in kletter- und alpinsportlichen Bereichen
 - Heranführen von Kindern und Jugendlichen an den Kletter- und Bergsport
 - gemeinschaftliche bergsportliche Unternehmungen sowie geführte Touren insbesondere im Bereich des Bergwanderns, des Sportkletterns, des alpinen Skilaufs und des Schneeschuhwanderns;
 - die Organisation und die Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich weiterer sportlicher Aktivitäten wie z.B. Kletterwettkämpfe;
 - Organisation von Trainingsmöglichkeiten an künstlichen Kletteranlagen;
 - Beschaffung und Bereitstellung inkl. Bau, Erhalt und Betreiben vereinseigener künstlicher Kletteranlagen
 - Organisation und Durchführung zweckentsprechender Vortrags- und Informationsveranstaltungen sowie Versammlungen, Lehrgänge und Führungen;
 - die Ausleihe von Bergsportausrüstung, Sicherheits- und Kartenmaterial sowie einschlägiger Fachliteratur;
 - Einrichtung und Betrieb einer Website und anderer elektronischer Medien;
 - die Zusammenarbeit mit Personen oder Organisationen, die die Ziele des Vereins unterstützen bzw. gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen

- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - Subventionen und Förderungen;
 - Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen;
 - Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (insbesondere Kurse, Führungen, Lehrgänge, Vorträge, Vereinsfeste);
 - Sponsorengelder
 - Einnahmen aus Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (Ausrüstung etc.);
 - Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstungs- und Vereinsartikeln
 - Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung von Räumlichkeiten, soweit sie nicht dem Bereich der Vermögensverwaltung unterliegen

§4 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- 4.1 Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 4.2 Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- 4.3 Fördermitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Voraussetzung für die Fördermitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Vereins. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung des Vereins ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 4.4 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Vereinszwecke verdient gemacht haben. Sie erhalten einen Mitgliedsausweis ihrer Kategorie und sind von der Beitragspflicht dem Verein gegenüber befreit. Ehrenmitglieder sind nicht in Funktionsämter wählbar.
- 4.5 Sondermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Bestimmungen über die Aufnahme sowie die Festlegung etwaiger Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die Sondermitgliedschaft ist in jedem Falle die Anerkennung der Satzung der Stützpunkt Inntal e.V. Sondermitgliedschaften sollen insbesondere im Rahmen von Kooperationen mit juristischen Personen, sozialen Projekten sowie im Rahmen von Ausbildungen und Kursen ermöglicht werden. Sondermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung des Vereins ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft, Vereinskommunikation, Datenschutz

- 5.1 Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 5.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – einzureichen. Minderjährige brauchen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sofern ein Einwilligungsvorbehalt besteht, bedarf der Aufnahmeantrag der Einwilligung des Betreuers. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 5.3 Für die Aufnahme kann eine Gebühr erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 5.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- 5.5 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten und abstimmenden Mitglieder.
- 5.6 Die Ernennung zum Sondermitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

- 5.7 Der Verein informiert seine Mitglieder über seine Tätigkeit in erster Linie über seine Internet-Seiten. Die übergeordnete Seite lautet www.stuetzpunkt-inntal.de.
- 5.8 Über diese Internetseite können auch die Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 5.9 Der Verein tritt grundsätzlich mit seinen Mitgliedern auf elektronischem Wege per E-Mail in Kontakt. Einzelne Mitglieder können auf Wunsch auf postalischem Wege kontaktiert werden.
- 5.10 Durch die Angabe einer E-Mail-Adresse – sei es auf dem Aufnahmeantrag oder auch zu einem späteren Zeitpunkt – erklärt sich das Mitglied mit der Kommunikation zwischen Verein und Mitglied über diesen Weg einverstanden.
- 5.11 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten:
- Name, Vornamen
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift,
 - Kontaktdaten (Telefonnummern und E-Mail-Adressen)
 - ggf. medizinische Diagnosen, sofern für die Zwecke des Vereins erforderlich
 - vereinsbezogene Daten (insbesondere Eintritt, Ehrungen, Art der Mitgliedschaft)
- Diese Daten werden elektronisch gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt;
 - Streichung von der Mitgliederliste;
 - Ablauf der Sondermitgliedschaft;
 - Tod
 - Auflösung der juristischen Person;
 - Ausschluss.
- 6.1 Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich mitzuteilen; er wird jeweils zum Ende des Vereinsjahres wirksam. Der Austritt ist dafür bis spätestens zum 30. September zu erklären.
- 6.2 Streichung: Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss oder aufgrund einer generell-abstrakten Vorstandsentscheidung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mit der Bezahlung des Jahresbeitrags mehr als 5 Monate im Rückstand ist. Das Mitglied gilt damit als ausgeschieden, die Streichung kann dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3 Sofern eine Sondermitgliedschaft zeitlich befristet ist, endet diese automatisch mit Ablauf der Befristung. Es bedarf hierfür keiner Kündigung und keiner gesonderten Mitteilung.
- 6.4 Bei Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
- 6.5 Auflösung: Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird.
- 6.4 Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
- grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
- Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand einzulegen. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder des Vereins haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 7.2 Die jeweilige Höhe des Beitrags richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten und abstimmenden Mitglieder festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein befreit.
- 7.3 Die Erhebung des Jahresbeitrags erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Die hierfür notwendigen Kontodaten teilt das Mitglied dem Verein im Aufnahmeantrag mit. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 15. Januar des Geschäftsjahres eingezogen.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.
- 7.4 Der Mitgliedsbeitrag für einen Vereinsbeitritt während des Jahres kann auf Beschluss des Vorstandes verringert werden, maximal jedoch entsprechend der verstrichenen Monate.

§7a – Haftungsausschluss

Ehrenamtlich tätige und Organ- und Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt.
- 9.3 Ein Widerruf des Vorstands durch die Mitgliederversammlung wird gem. § 27 BGB auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten und abstimmenden Mitglieder.
- 9.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus oder ist für längere Zeit an der Ausübung seiner Geschäfte verhindert, so kann der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen.
- 9.5 Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 - Vertretung des Vereins

Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis bis zu einer Wertgrenze **von € 5.000,00** je Einzelgeschäft. Darüber ist die Mitwirkung eines zweiten Vorstandsmitglieds erforderlich.

Der Verein kann Mitarbeiter gegen Vergütung einstellen. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer eingestellt werden. Er ist besonderer Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB, beschränkt auf den ihm zugewiesenen Geschäftskreis. Er ist nicht Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB. Seine Vertretungsbefugnisse sind im Anstellungsvertrag zu regeln.

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG.

§ 11 - Aufgaben des Vorstands

- 11.1 Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Vereinsversammlungen fest und vollzieht deren Beschlüsse.
- 11.2 Er erstellt bis spätestens 30.06. des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht und den Jahresabschluss im Rahmen der Rechnungslegungspflichten.
- 11.3 Darüber hinaus entscheidet der Vorstand in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 12 - Sitzung des Vorstandes

- 12.1 Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt.
- 12.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 - Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Die Frist für die Einberufung beträgt 1 Monat; dabei sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Sieht die Tagesordnung eine Satzungsänderung vor, sind zudem die Paragraphen zu nennen, die geändert werden sollen. Hat ein Mitglied dem Verein seine E-Mail-Adresse bekannt gegeben, so wird eine Einladung auch an diese Adresse versandt.
- 13.2 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bedingungen wie unter Abs. 13.1 einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 13.3 Anträge von Mitgliedern, die bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nach Ablauf der Frist eingehende Anträge werden nur dann zugelassen, wenn bei der Mitgliederversammlung mind. 75 % der stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung des Antrags zustimmen.
- 13.4 Anträge über die Änderung der Satzung, die Abwahl des Vorstandes und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

§ 14 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Festsetzung einer Aufnahmegebühr;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins;

- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 - Geschäftsordnung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand kann auch einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.
- 15.2 Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied nimmt die Niederschrift auf, die die gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten muß. Sie soll von ihm und vom Leiter der Versammlung unterzeichnet werden.
- 15.3 Jedes Mitglied, das im Jahr der Mitgliederversammlung sein 18. Lebensjahr vollendet, ist stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Hat ein stimmberechtigtes Mitglied einen gesetzlichen Betreuer, so kann dieser das Stimmrecht für das Mitglied ausüben.
- 15.4 Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 15.5 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Sie muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 15.6 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 16 - Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse, die von Vorstand oder Mitgliederversammlung getroffen werden, sind in ihrem Wortlaut in das Protokoll der jeweiligen Sitzung aufzunehmen und durch die Unterschrift des Schriftführers sowie eines vertretungsberechtigten Vorstands zu beurkunden.

§ 17 - Auflösung und Vermögensabwicklung

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2 Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Kletter- und Bergsports für Menschen mit Behinderung. Den Anfallsberechtigten beschließt der Vorstand.

Bad Feilnbach, 11.07.2017

Natascha Haug

Achim Haug

Katja Müller